

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungs
bereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 - 7 Baugesetzbuch BauGB
i.d.F.vom 8.12.1986 i.V. mit der Baunutzungsverordnung BauNVO
i.d.F.vom 15.9.1977

1. Die im genehmigten Bebauungsplan "Heideweg-Ost" festgesetzte Nutzung als "Gewerbegebiet" gilt auch für den Ergänzungsplan.
2. Zulässig sind alle baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 8 BauNVO, ausgenommen die in nachstehender Ziff. 3 angeführten Anlagen.
3. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO folgende bauliche und sonstige Anlagen:
 - 3.1 Spezielle "Gewerbebetriebe" (§ 8 (2) 1 BauNVO)
hier:
 - Vergnügungsstätten sowie Spielhallen gem. § 33 i der Gewerbeordnung.
 - 3.2 Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Drogerieartikel o.ä.) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 qm (d.s.Großräumläden, SB Märkte) sind nur ausnahmsweise zulässig.